

ZUM BEBAUUNGSPLAN
STADT
LANDKREIS

FÜRSETZUNG
HAUZENBERG
PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE :

1. VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB
2. BETEILIGUNG DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IM AMTSBLATT FÜR DIE STADT HAUZENBERG VOM *1. 9. 1993*
3. BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG DES STADTRATES VOM *4. 10. 1993*

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG AM *1. 11. 1993* GEMASS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORSTÜBLICH DURCH AMTSBLATT AM *1. 11. 1993* BEKANNTGEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGERECHTE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DIE GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG, *9. 11. 1993*



STADT HAUZENBERG

[Handwritten signature]
.....

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hauzenberg
Schulstraße 2-4
94051 Hauzenberg

HAUZENBERG, 23.08.1993

[Handwritten mark]
.....
i.A. Ilg, VA

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUM DECKBLATT NR. 4

BEBAUUNGSPLAN: FÜRSETZING
STADT: HAUZENBERG
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. ANLASS

Der Bebauungsplan Fürsetzung wurde mit Schreiben vom 23.09.1985 - Az. 5a-Bb 586 vom Landratsamt Passau genehmigt, und ist seit dem 04.11.1985 rechts-wirksam.

Von verschiedenen Bauwilligen wurde nun der Antrag gestellt, Dachgaupen generell zuzulassen, um einen Ausbau ihres Daches mit entsprechender Belichtung machen zu können.

Lt. Beschluß des Ferienausschusses vom 23.08.1993 soll der Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 4 geändert werden.

2. ÄNDERUNG

Zu folgender Pos. des Bebauungsplanes:

0.4.1.2.a: Erdgeschoß und Obergeschoß

Dachgaupen: zulässig 2 Dachgaupen pro Seite mit einer max. Vorderfläche von max. 1,5 m² pro Gaupe, wenn Dachneigung mind. 27 Grad beträgt. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 2,5 m betragen. In die Dachfläche eingeschnittene Dachterrassen oder sonstige Ausschnitte in die Dachfläche sind unzulässig.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MITTELS DECKBLATT
NR. 4

Wesentliche Auswirkungen sind durch das Erlauben der in der Größe bis 1,50 m² Vorderfläche beschränkten Dachgaupen nicht zu erwarten.

Hauzenberg, den *9. 11. 1993*

STADT HAUZENBERG

Zechmann
.....

Zechmann, 1. Bürgermeister